

tungsverfahrens-gesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. November 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
In Vertretung
gez. Leonhardt
StAnz. 49/1987 S. 2449

1056

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ vom 20. November 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die ausgedehnten Halbtrockenrasenflächen südlich von Volkmarsen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ besteht aus zwei Teilflächen, es liegt in den Gemarkungen Ehringen, Lütersheim und Volkmarsen, der Stadt Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 88,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein floristisch sehr artenreiches Kalk-Halbtrockenrasengebiet, das die unterschiedlichsten Sukzessionsstadien vom mageren und sehr lückigen Halbtrocken-

rasen bis zum dichten Übergangswald enthält, zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken sowie außerhalb der Wege zu reiten;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive landwirtschaftliche Nutzung der Äcker und Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung der Erholungseinrichtungen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
6. der Betrieb und die Unterhaltung der Energieversorgungsleitung.

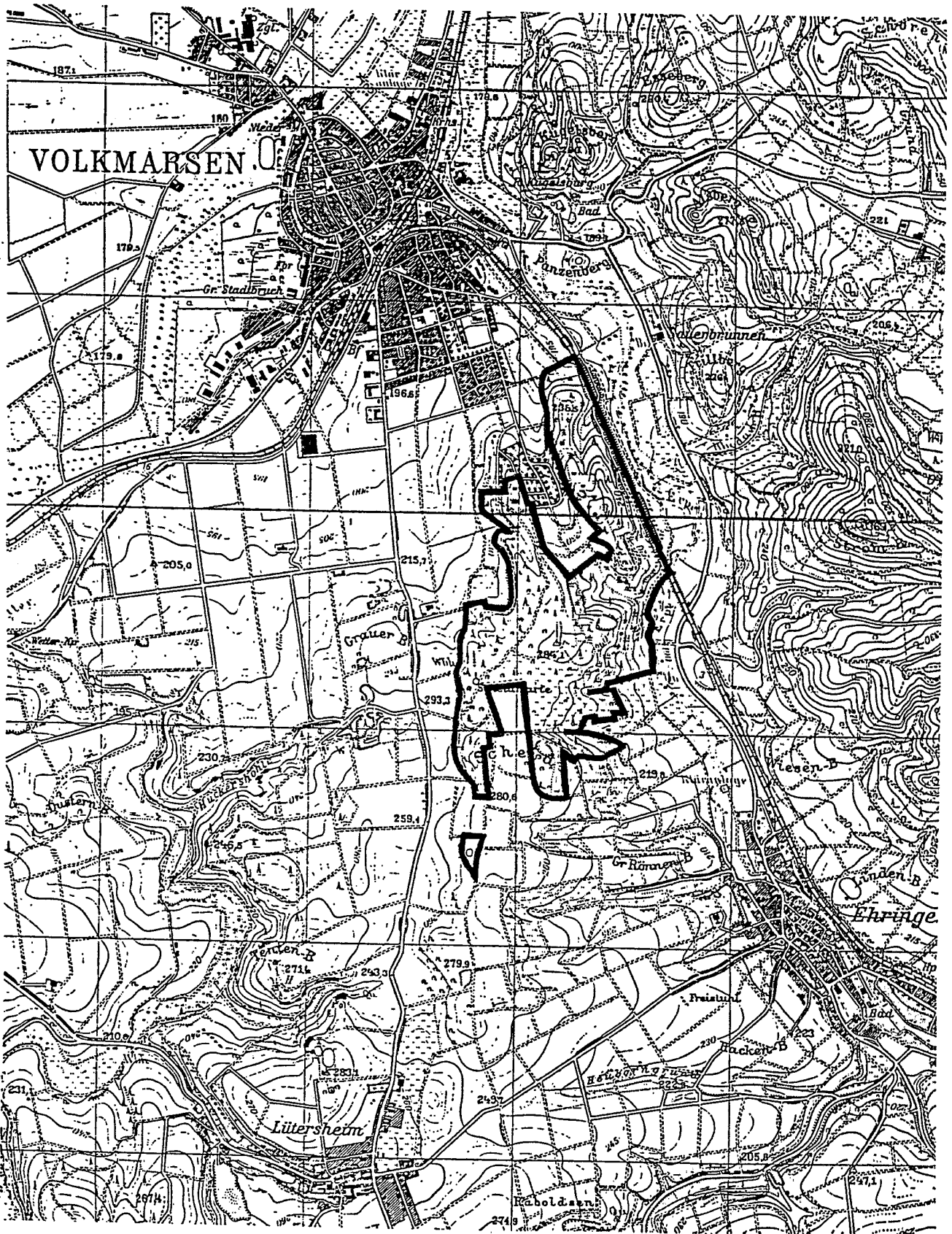
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4520/4620,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. zeltet, lagert, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt sowie außerhalb der Wege reitet (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. November 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
In Vertretung
gez. Leonhardt

StAnz. 49/1987 S. 2451

1057

Anordnung über die Bestandsregulierung von Rabenvögeln

Bezug: Anordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel vom 30. Oktober 1987 (StAnz. S. 2258)

In der o. a. Anordnung muß es in Nr. 1 letzter Satz statt „... schließt die Beizjagd aus.“ richtig „... schließt die Beizjagd ein.“ heißen.

Die Redaktion

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch zur Ökonomie der Verteidigungspolitik. Von Prof. Dr. Günter Kirchhoff (Hrsg.) unter Mitarbeit von 81 Fachvertretern aus Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes. 1986, 1224 S. mit vielen Schaubildern, DIN A5, kart., 98,— DM. Walthalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1. ISBN 3-8029-6499-3

Die permanent angespannte Haushaltssituation zwingt das Verteidigungsressort dazu, die verfügbaren Mittel für Verwirklichung militärischer und sonstiger Vorhaben so effektiv wie nur irgend möglich einzusetzen.

Aber nicht nur die für die Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr erforderliche bedarfs- und bedarfsgerechte Ausstattung mit moderner Wehrtechnik zu wirtschaftlichen Bedingungen findet in dem neuen Handbuch zur Ökonomie der Verteidigungspolitik breiten Raum.

Bei näherer Durchsicht der 158 Beiträge wird klar, daß hier in verblüffender Vielfalt politische und ökonomische Problemkreise angesprochen werden. Auch die Rahmen- und Randbedingungen, deren Kenntnis letztlich erst die oft komplexen Zusammenhänge der Verteidigungspolitik verständlich machen, werden behandelt.

Den 82 Autoren ist es gelungen, ein Werk zu schaffen, in dem in einer auch für den Laien verständlichen Sprache die ganze Vielfalt wirtschaftlicher Tatbestände und Verhaltensmuster dargestellt wird.

Die Themenkreise reichen z. B. von volks-, markt-, plan- und individualwirtschaftlichen Gegebenheiten bis hin zu den Auswirkungen personalbeschaffungs-, rüstungs- oder besoldungswirtschaftlicher Grundsätze.

Dabei ist bemerkenswert, daß die einzelnen Beiträge ihre Materie sehr ausführlich abhandeln. Das breite Spektrum an Information, das dieses Buch bietet, macht es nicht nur für Fachleute als Nachschlagewerk interessant.

Es ist darüber hinaus wertvoll für alle Angehörigen der Bundeswehr, die sich weiterbilden wollen sowie für alle Bereiche der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Politik.

Militärisch-wirtschaftliche und verwaltungswirtschaftliche Entscheidungen des Staates werden eher verstanden, die Strukturen des Verteidigungsbereiches mit all seinen Zwängen und Abhängigkeiten erscheinen transparenter.

Die Register, alphabetisch und nach Sachgebieten geordnet sowie das ausführliche Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden der gesuchten Themen. Zahlreiche übersichtliche Schaubilder tragen zum besseren Verständnis bei. Querverweise am Ende eines jeden Beitrages dienen der Vertiefung des Wissensgebietes. Umfangreiche Literaturangaben regen zu weiteren Studien an.

Fazit: Mit dem „Handbuch zur Ökonomie der Verteidigungspolitik“ wurde ein in dieser Form einmaliges Werk geschaffen, das allen mit Verteidigungsfragen Befassen zum wertvollen Wegbegleiter werden wird.

Oberregierungsrat Friedemann Witzel

Natur im Verbund. Von Ernst Brockmann. Theorie für die Praxis, Schriftenreihe: Angewandter Naturschutz, Bd. 3. Theoretische Fundierung von Biotopverbundsystemen — ein Versuch —, 1987, 150 S., DIN A5, kart., 21,— DM. Naturlandstiftung Hessen e. V., 6350 Bad Nauheim 1, ISBN 3-926411-02-3

Die Naturlandstiftung Hessen e. V., 1982 vom Landesjagdverband gegründet, mit inzwischen 160 000 Mitgliedern und von zahlreichen Umweltorganisationen und Behörden unterstützt, stellte von Anfang an die Vernetzung biologisch wichtiger Schutzgebiete in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Hierzu leistet sie inzwischen in Hessen mit über 100 Projekten von insgesamt mehr als 100 ha einen beachtlichen Beitrag. In ihrer Schriftenreihe „Angewandter Naturschutz“ legt sie nun, verfaßt von Ernst Brockmann, einen Ansatz zur theoretischen Fundierung von Biotopverbundsystemen vor. Dabei versucht die Arbeit mit den Kapiteln A. Die theoretischen Grundlagen, B. Ökosysteme im Verbund, C. die Planung von Biotopverbundsystemen und D. Beispiele für Planungsmaßnahmen... schon selbst eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.

Zunächst meint der Autor zutreffend, daß es Natur, im Sinne menschlich unberührter Umwelt, längst nicht mehr gibt. An den Beispielen Wald, Grünland und

Acker zeigt er, daß wir es stets mit einer Kulturlandschaft, mithin eine von Menschen geprägte Umwelt, zu tun haben. Die Konsequenzen sind beachtlich: „Wenn wir nun unter dem Begriff „Natur“ eine vom Menschen geschaffene Landschaft verstehen wollen, müssen wir im praktischen Naturschutz zwischen erhaltenswerter und weniger erhaltenswerter Natur unterscheiden. Die Grenze dazwischen zu ziehen, muß letztlich willkürlich bleiben. Der Seltenheitsgrad ist dabei einer der wichtigsten Entscheidungsfaktoren...“ (S. 27).

Anschließend werden wesentliche Begriffe und Erkenntnisse der Ökologie erläutert.

Die Inseltheorie, ein zentraler Aspekt der Publikation, vermag nach Meinung des Autors dreierlei:

- Sie orientiert die ökologische Wissenschaft auf einen wesentlichen Gegenstand, Inseln nämlich,
- sie „... gibt... die Erklärung für das zunehmende Artensterben.“ (S. 41); und
- sie begründet die Forderung nach einem Biotopverbundsystem und gibt Hinweise auf ihre Gestaltung (z. B. Dauerlebensverhältnisse, Trittsteine, Korridore, direkte und indirekte Verbindungen).

Die zweite Hälfte ist ganz der Umsetzung vorheriger Überlegungen — Vernetzen durch Verbinden — gewidmet. Nach einer sehr knappen Schilderung des Biotop-schutzkonzeptes werden besonders beachtenswerte „Lebensraumtypen“ (S. 77—102) (z. B. Quelle, Bruchwald, Steilhang, Höhle) vorgestellt. Es folgen Planungsbeispiele von Verbundsystemen, indem zunächst Kartierungen sowie Planungen — hier Landkreis Gießen — präsentiert werden. Die Publikation schließt mit Beispielen für Planungsmaßnahmen im Sinne der Wiederherstellung von Biotopverbundsystemen auf Äckern, feuchtem Grünland und Grenzertragsböden.

Dieser Band ist flüssig formuliert, übersichtlich gestaltet und mit zahlreichen Beispielen belebt. Außerdem verweist er mit Nachdruck auf die Notwendigkeit eines Defizits: eine stärkere theoretische und konzeptionelle Debatte des Naturschutzes. Der hier vorgelegte Versuch einer Theorie für die Praxis gibt jedoch allenfalls Anstöße, befriedigt jedoch in dieser Hinsicht keinesfalls. So bleibt der verwendete Natur- bzw. Kulturbegriff weitgehend unklar. Ein Ansatz für ein gesamtlandschaftliches Schutzkonzept wird nicht vorgelegt. Auch ist die Arbeit zu stark auf Artenschutz orientiert. Die Inseltheorie vermag m. E. nicht allein das Artensterben erklären. Neben der flächenhaften Umgestaltung sind veränderte Stoff- und Energiehaushalte von Landschaften zumindest mit zu erörtern. Bedauerlicherweise wird zu wenig auf die momentan laufende nationale und internationale Naturschutzdebatte Bezug genommen. Insgesamt wirken die Ansätze stark ökopragmatisch und wenig problemorientiert — trotz zahlreicher Hinweise. Die Diskussion ist aber belebt und muß weitergehen.

Regierungsrat Dr. Helmut Arnold

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat beim Hess. Minister des Innern. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 47. Erg.Liefg., 75,20 DM; Gesamtwerk, 5 Ordner, 159,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-3031-6

Der Abschnitt zur Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes, § 13 a des Wehrpflichtgesetzes wurde überarbeitet. Ältere Vorschriften wurden aus der Sammlung herausgenommen und durch acht Rundschreiben bzw. Erlasse von BZS und BMI ersetzt.

Geändert und auf den neuesten Stand gebracht wurden die Mitgliedsordnung der Johanniter-Unfall-Hilfe sowie die Dienstvorschriften und Leitfäden für den Katastrophenschutz. Die Landesteile Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz wurden auf den Stand vom 1. Januar 1987 gebracht.

Wegen der vielen Vorschriften auf dem Gebiet des Brandschutzes und Feuerwehrens ist der Herausgeber, um das Werk nicht zu stark auszuweiten, dazu übergegangen, auf diesem Gebiet nur noch Gesetze und Rechtsverordnungen abzudrucken, dagegen andere Vorschriften den Beziehern lediglich in einer Zusammenstellung mit genauer Fundstellenangabe bekanntzugeben.

— 3

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

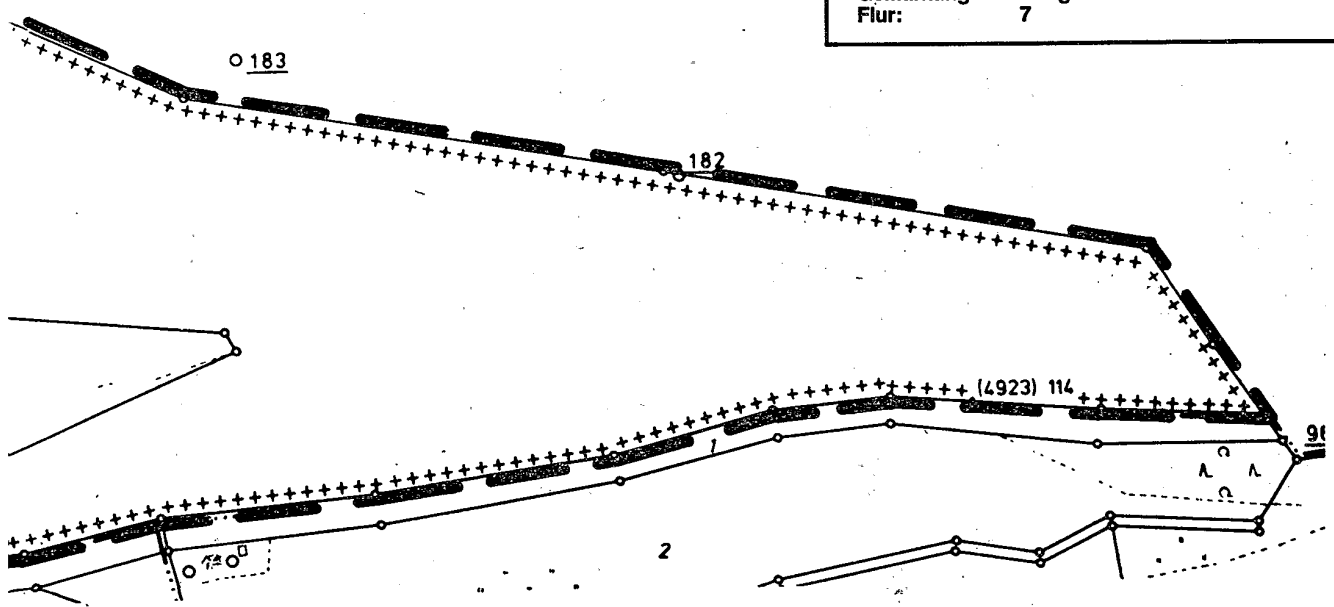
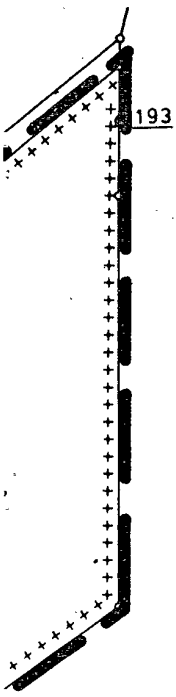
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

Kreis: Schwalm-Eder
Gemeinde: Knüllwald
Gemarkung: Rengshausen
Flur: 7



Artikel 26

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmar-
sen“ vom 20. November 1987 (StAnz. S. 2451) wird wie folgt
geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgren-
zungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-
schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umran-
det ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie
wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

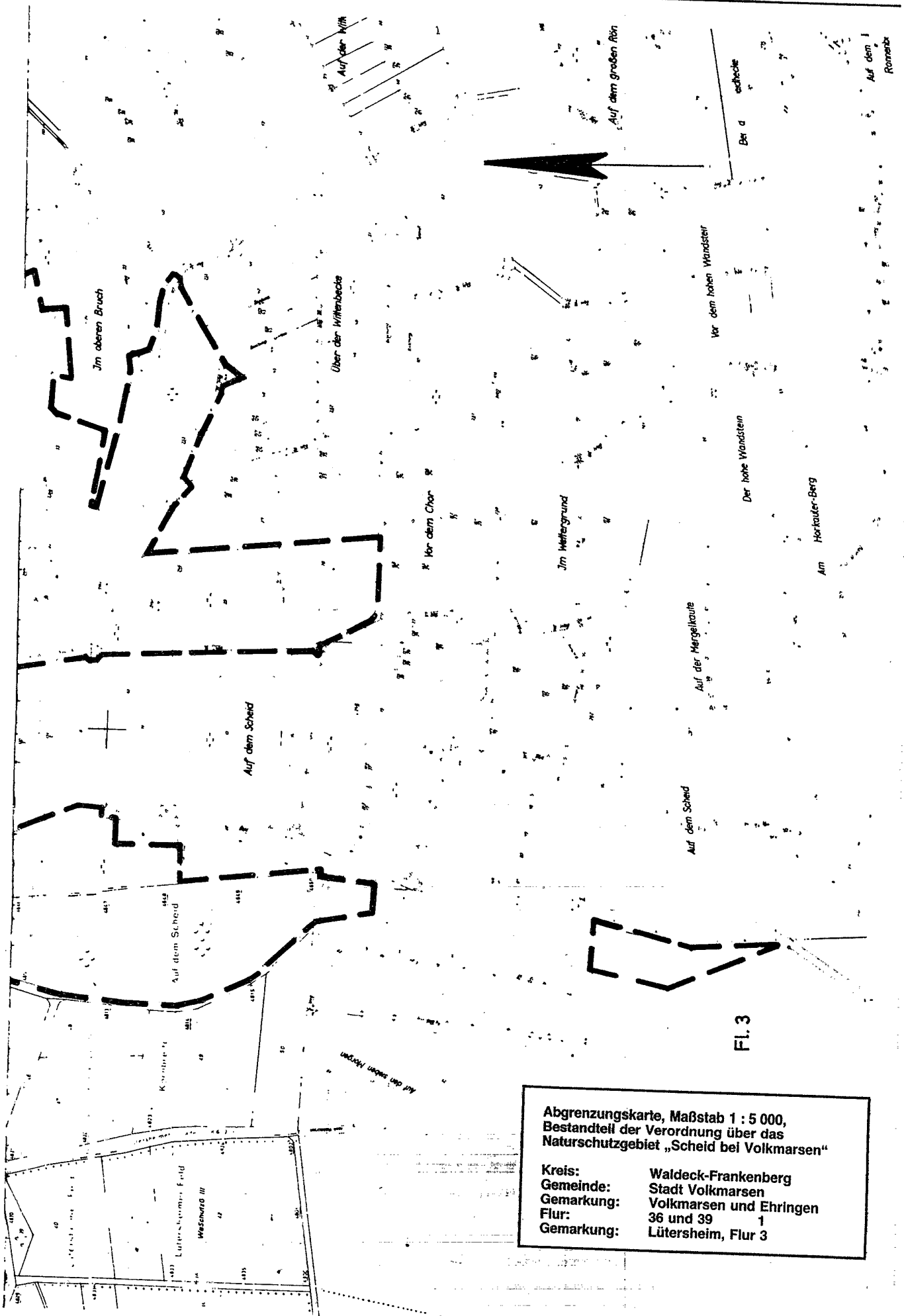
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf
Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entschei-
det die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit
Nebenbestimmungen versehen werden.“







**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“**

Kreis: Waldeck-Frankenberg
Gemeinde: Stadt Volkmarsen
Gemarkung: Volkmarsen und Ehringen
Flur: 36 und 39 1
Gemarkung: Lüttersheim, Flur 3